

Leitfaden zur Abgrenzung von behandelten Waren (Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe) und Biozidprodukten

Stand: Dezember 2017

Erstellt von der Technischen Kommission Haushalt-, Hobby-, Büro-
klebstoffe (TKHHB) im Industrieverband Klebstoffe e.V., Düsseldorf

Hinweis:

Dieses Dokument stellt eine erste Version dar, die je nach den künftigen Entscheidungen, die an den Sitzungen der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Rahmen der Biozidregelung in Bezug auf behandelte Waren getroffen werden, angepasst werden kann.

Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe enthalten jede Menge organische Substanzen, die sich als Nährstoffe für Mikroorganismen hervorragend eignen: Weichmacher, Öle, organische Säuren, Restmonomere und vieles mehr. Solange sie allerdings organische Lösemittel enthalten, können Mikroorganismen mit diesen Nährstoffen nichts anfangen. Das ändert sich aber, sobald Wasser ins Spiel kommt: wasserhaltige Klebstoffe z. B. benötigen Biozide, sogenannte Topfkonservierer, um nicht schon während der Lagerung im Eimer durch Mikroorganismen zerstört zu werden.

Zweck des Dokuments:

Dieser Leitfaden richtet sich an Hersteller von Klebstoffen, Spachtelmassen und Dichtstoffen sowie an die betreffenden Anwender. Er stellt die gesetzlichen Grundlagen für die mit bioziden Wirkstoffen behandelten Waren (Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe) vor. Mithilfe konkreter Beispiele soll der Leitfaden die neue Bedeutung von behandelten Waren erläutern. Der Leitfaden soll zudem eine Abgrenzung von behandelten Waren und Biozidprodukten ermöglichen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtliche Grundlagen	3
1.1.	<i>Der Begriff behandelte Ware und Definitionen</i>	3
1.2.	<i>Gesetzliche Anforderungen</i>	4
1.3.	<i>Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe, die mindestens einen sensibilisierenden Stoff enthalten</i>	6
1.4.	<i>Bestimmungen betreffend den Import behandelter Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe</i>	8
2.	Fallspezifische Abgrenzung von behandelten Klebstoffen und Biozidprodukten	8
3.	Klebstoffprodukte / Spachtelmassen / Dichtstoffe10	
3.1.	<i>Vorgesehene Verwendung und Zweck Biozide für Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe</i>	11
3.2.	<i>Wirkungsweise der Wirkstoffe in Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen</i>	12
3.3.	<i>Sichtbarkeit der Biozidanpreisung</i>	13
3.4.	<i>Konzentration der Wirkstoffe in behandelten Klebstoffen</i>	13
4.	Quellen	14
5.	Glossar	15

1. Rechtliche Grundlagen

1.1. Der Begriff behandelte Ware und Definitionen

Der Begriff behandelte Ware ist für Behörden, Hersteller, Importeure und Anwender von Biozidprodukten relativ neu und stammt aus der neuen europäischen Verordnung über Biozidprodukte (Biocidal Products Regulation [EU] Nr. 528/2012, BPR)¹.

Die BPR definiert die Biozidprodukte bzw. die behandelten Waren in Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a bzw. Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe l:

Biozidprodukte (Art. 3 Abs. 1 Bst. a):

- *jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch in der Form, in der er / es zum Verwender gelangt, und der / das aus einem oder mehreren Wirkstoffen besteht, diese enthält oder erzeugt, der / das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen;*
- *jeglichen Stoff oder jegliches Gemisch, der / das aus Stoffen oder Gemischen erzeugt wird, die selbst nicht unter den ersten Gedankenstrich fallen und der / das dazu bestimmt ist, auf andere Art als durch bloße physikalische oder mechanische Einwirkung Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken, unschädlich zu machen, ihre Wirkung zu verhindern oder sie in anderer Weise zu bekämpfen.*

behandelte Waren (Art. 3 Abs. 1 Bst. l):

- *alle Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Biozidprodukten behandelt wurden oder denen ein oder mehrere Biozidprodukte absichtlich zugesetzt wurden*

Zudem hält Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung über Biozidprodukte (BPR) folgendes fest:

Eine behandelte Ware mit einer primären Biozidfunktion gilt als Biozidprodukt.

Aus diesem Grund wird ein Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff, wenn seine Biozidfunktion als primär eingestuft wird, als Biozidprodukt behandelt und ist dem Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen von Biozidprodukten zu unterstellen. Behandelte Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe ohne primäre Biozidfunktion unterstehen hingegen den Anforderungen der BPR, benötigen aber keine Zulassung für das Inverkehrbringen.

Gemäß dem Entwurf eines Leitfadens² der Europäischen Kommission über behandelte Waren ist eine primäre Biozidfunktion eine Biozidfunktion, welche im Vergleich zu den anderen Funktionen der behandelten Ware «einen höheren Rang, eine höhere Wichtigkeit, oder einen höheren Stellenwert einnimmt». Trotz dieser Definitionen bleibt es manchmal schwierig, die Bedeutung der primären Biozidfunktion zu ermitteln. Sie muss häufig fallweise gemäß der Verwendung der behandelten Waren bestimmt werden, um eine behandelte Ware von einem Biozidprodukt abzugrenzen. Jedoch können die behandelten Waren in erster Linie mithilfe der Kriterien in Tabelle 1 von Biozidprodukten abgegrenzt werden.

Tabelle 1: Kriterien zur Abgrenzung von behandelten Klebstoffen und Biozidprodukten

Art des Gegenstands / der Zubereitung	Gesetzliche Anforderung
<p>Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe, die mit mindestens einem Biozidprodukt behandelt wurden oder mindestens ein solches beinhalten und die keine primäre Biozidfunktion aufweisen.</p> <p><i>Bsp.: ein Sporttrikot, das mit einem Biozidprodukt behandelt wurde, das geruchsbildende Bakterien hemmt. Die primäre Funktion des Sporttrikots steht im Zusammenhang mit seiner Struktur und den verwendeten Materialien. Das Biozidprodukt fügt eine zusätzliche, nicht primäre biozide Eigenschaft hinzu.</i></p>	Behandelte Ware, die den Anforderungen gemäß Art. 58 der BPR-Verordnung untersteht.
<p>Silikon mit einer bioziden Eigenschaft, die ausschließlich dazu dient, die behandelte Ware selbst vor Schadorganismen zu schützen.</p> <p><i>Bsp.: ein Silikon für die Fugen im Badezimmer, das mit Biozidprodukten gegen Schimmelpilze behandelt wurde. Die im Silikon enthaltenen Biozidprodukte schützen die Fugen vor Schimmelpilzen und erhöhen die Lebensdauer.</i></p>	Behandelte Ware, die den Anforderungen gemäß Art. 58 der BPR-Verordnung untersteht.
<p>Gegenstand / Zubereitung mit mehreren Funktionen, wobei die primäre Funktion der Ware eine Biozidfunktion ist.</p> <p><i>Bsp.: ein Stück Papier, das mit einem bioziden Insektizid gegen Milben imprägniert wurde, um Textilien zu schützen. Die Ware hat eine ausschließlich biozide Funktion und weist folglich eine primäre Biozidfunktion auf.</i></p>	Biozidprodukt, das eine Zulassung für das Inverkehrbringen erfordert.

Anmerkung zur Tabelle: Gelb bezieht sich auf die behandelten Waren und Blau auf die Biozidprodukte.

Ist diese Tabelle für die Abgrenzung von behandelten Waren und Biozidprodukten nicht

ausreichend, muss das Endprodukt fallweise betrachtet werden unter Berücksichtigung aller einzelnen Eigenschaften, seiner Funktionen sowie des vorgesehenen Verwendungszwecks. Diese fallweise Abgrenzung und konkrete Beispiele finden sich in Kapitel 2 dieses Leitfadens.

1.2. Gesetzliche Anforderungen

Die gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den behandelten Waren werden in dem Art. 58 der BPR-Verordnung dargelegt. Im Gegensatz zu Biozidprodukten unterliegen behandelte Waren nicht dem Zulassungsverfahren für das Inverkehrbringen. Die für das Inverkehrbringen von behandelten Waren zuständigen Personen sind jedoch verpflichtet, sie gemäß den Anforderungen nach Artikel 58 Absätze 3, 4 und 6 der BPR-Verordnung zu kennzeichnen.

Artikel 58 Absatz 3 der BPR-Verordnung gibt an, **dass eine behandelte Ware gekennzeichnet werden muss,**

- **wenn bei einer behandelten Ware, die ein Biozidprodukt enthält, der Hersteller dieser behandelten Ware Anpreisungen zu bioziden Eigenschaften dieser Ware macht, ODER**
- **wenn für den bzw. die betroffene(n) Wirkstoff(e) und unter besonderer Berücksichtigung der Möglichkeit des Kontakts mit Menschen oder der Freisetzung in die Umwelt die Bedingungen der Genehmigung des Wirkstoffs bzw. der Wirkstoffe dies erfordern.**

Das bedeutet konkret:

- Die bioziden Eigenschaften, die auf dem Etikett, in der Gebrauchsanweisung, auf dem technischen Datenblatt oder in jeglichem anderem Werbematerial zu einem Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff (d. h. Informationsblätter und Werbung in den Medien), die das Inverkehrbringen eines Klebstoffes / Spachtelmasse / Dichtstoffes begleiten, deklariert werden, haben eine wichtige Bedeutung, um zu beurteilen, ob der Hersteller des Klebstoffes / Spachtelmasse / Dichtstoffes eine primäre Biozidfunktion zuweisen wollte. Die deklarierten bioziden Eigenschaften im Zusammenhang mit der Art des behandelten Klebstoffes / Spachtelmasse / Dichtstoffes sind in Kapitel 2 dieses Leitfadens genauer beschrieben.

Abbildung 1: Behandelter Dichtstoff mit primärer Biozidfunktion



- Die bioziden Wirkstoffe, die in behandelten Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen enthalten sein können, wurden bei der Europäischen Kommission notifiziert und werden in der Liste der notifizierten Wirkstoffe aufgeführt, bevor sie bewertet und genehmigt werden (vgl. Existing active substance³). Ein Wirkstoff wird genehmigt, wenn davon ausgegangen wird, dass er die Kriterien gemäß Artikel 9 Absatz 1 Punkt b BPR erfüllt, und sofern die Ausschlusskriterien von Artikel 5 der BPR-Verordnung nicht erfüllt sind (vgl. List of approved active substances⁴). Die Durchführungsverordnungen, die die Bewertung und die Bedingungen im Zusammenhang mit der Genehmigung der Wirkstoffe in behandelten Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen betreffen, werden anschließend im Amtsblatt der Europäischen Union⁵ veröffentlicht.

Zudem kann ein Wirkstoff für mehrere Arten von Biozidprodukten notifiziert und genehmigt werden (vgl. Produkttypen⁶). **Hinweis: Ein behandelter Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff darf erst in Verkehr gebracht werden, wenn der oder die zur Behandlung des Klebstoffes / Spachtelmasse / Dichtstoffes verwendete(n) Wirkstoff(e) für die betreffende Biozidproduktart (in erster Linie Hauptgruppe 2 Schutzmittel) in der behandelten Ware notifiziert oder genehmigt wurde(n).**

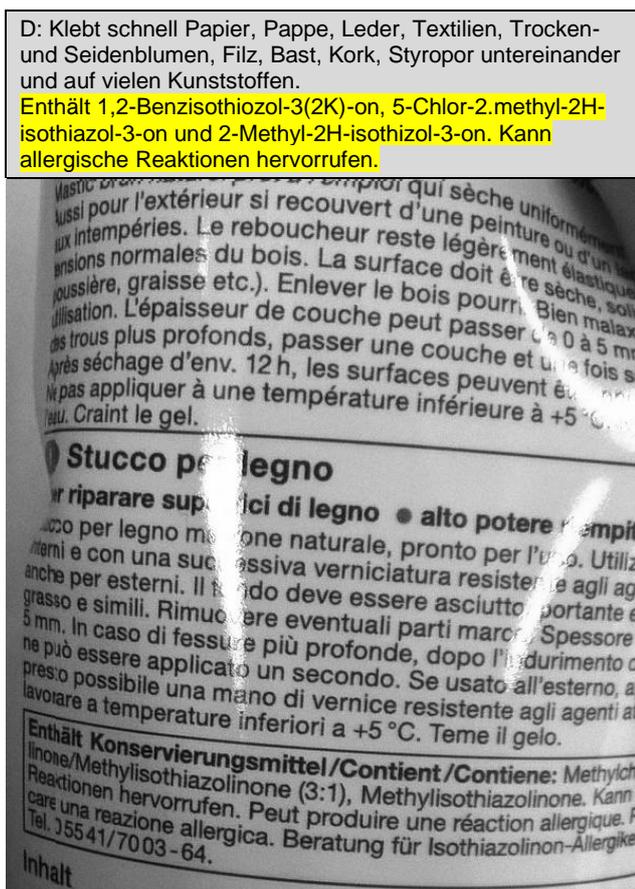
Tabelle 2: Hauptgruppe 2: Schutzmittel PT 6 – PT 13⁶

Nr.	Produktart	Beschreibung
Hauptgruppe 2: Schutzmittel		
Sofern nicht anders angegeben umfassen diese Produktarten nur Produkte zur Verhütung der Entstehung von Mikroben und Algen.		
PT 6	Schutzmittel für Produkte während der Lagerung	Produkte zum Schutz von Fertigerzeugnissen (außer Lebens- und Futtermitteln, kosmetischen Mitteln oder Arzneimitteln oder medizinischen Geräten) in Behältern gegen mikrobielle Schädigung zwecks Verlängerung ihrer Haltbarkeit. Produkte zum Schutz von Rodentizid-, Insektizid- oder anderen Ködern bei deren Lagerung oder Verwendung.
PT 7	Beschichtungsschutzmittel	Produkte zum Schutz von Beschichtungen oder Überzügen gegen mikrobielle Schädigung oder Algenwachstum zwecks Erhaltung der ursprünglichen Oberflächeneigenschaften von Stoffen oder Gegenständen wie Farben, Kunststoffen, Dichtungs- und Klebkitten, Bindemitteln, Einbänden, Papieren und künstlerischen Werken.
PT 8	Holzschutzmittel	Produkte zum Schutz von Holz, ab dem Einschnitt im Sägewerk, oder Holzzerzeugnissen gegen Befall durch holzerstörende oder Holzqualität beeinträchtigende Organismen, Insekten einbezogen. Diese Produktart umfasst sowohl Präventivprodukte als auch Kurativprodukte.
PT 9	Schutzmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierte Materialien	Produkte zum Schutz von faserigen oder polymerisierten Materialien wie Leder, Gummi, Papier und Textilerzeugnissen gegen mikrobielle Schädigung. Diese Produktart umfasst Biozidprodukte, die der Ansiedlung von Mikroorganismen auf der Oberfläche von Materialien entgegenwirken und somit die Entwicklung von Gerüchen hemmen oder ausschließen und / oder Vorteile anderer Art mit sich bringen.
PT 10	Schutzmittel für Baumaterialien	Produkte zum Schutz von Mauerwerk, Verbundwerkstoffen oder anderen Baumaterialien außer Holz gegen Befall durch Schadmikroorganismen und Algen.
PT 11	Schutzmittel für Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen	Produkte zum Schutz von Wasser und anderen Flüssigkeiten in Kühl- und Verfahrenssystemen gegen Befall durch Schadorganismen wie z. B. Mikroben, Algen und Muscheln. Diese Produktart umfasst nicht Produkte zur Desinfektion von Trinkwasser oder von Wasser für Schwimmbäder.
PT 12	Schleimbekämpfungsmittel	Produkte zur Verhinderung oder Bekämpfung der Schleimbildung auf Materialien, Einrichtungen und Gegenständen, die in industriellen Verfahren Anwendung finden, z. B. auf Holz und Papiermasse sowie auf porösen Sandschichten bei der Ölförderung.
PT 13	Schutzmittel für Bearbeitungs- und Schneidflüssigkeiten	Schutzmittel gegen mikrobielle Schädigung in Flüssigkeiten, die zur Bearbeitung oder zum Schneiden von Metall, Glas oder anderer Materialien verwendet werden.

Die Person, die für das Inverkehrbringen einer behandelten Ware mit Bezug auf eine biozide Eigenschaft verantwortlich ist, stellt sicher, dass das Etikett die folgende Informationen umfasst (Art. 58 Abs. 3 BPR):

- eine Erklärung, aus der hervorgeht, dass die behandelte Ware Biozidprodukte enthält;
- wenn dies angezeigt ist, die der behandelten Ware zugeschriebene biozide Eigenschaft;
- die Bezeichnung aller Wirkstoffe, die in den Biozidprodukten enthalten sind;
- die Namen aller in den Biozidprodukten enthaltenen Nanomaterialien mit der anschließenden Angabe «Nano» in Klammern;
- alle einschlägigen Verwendungsvorschriften, einschließlich Vorsichtsmaßnahmen, die wegen der Biozidprodukte, mit denen die behandelte Ware behandelt wurde beziehungsweise die in dieser Ware enthalten sind, zu treffen sind.

Abbildung 2: Klebstoffgebilde mit Kennzeichnung



Die meisten Konservierungsmittel (biozide Stoffe) sind sensibilisierende Stoffe mit H317 bzw. EUH208. Dabei wird nach dem Grundsatz dosiert: so viel wie nötig und so wenig wie möglich (siehe Argumentationspapier IVK). Bei den zur Konservierung erforderlichen niedrigen Konzentrationen an bioziden Wirkstoffen ist die Induktion einer Allergie als wenig wahrscheinlich anzusehen. Die Auslösung einer allergischen Reaktion bei bereits

sensibilisierten Personen ist hingegen möglich. Dies kann aber durch Tragen von Schutzhandschuhen praktisch ausgeschlossen werden.

1.3. Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe, die mindestens einen sensibilisierenden Stoff enthalten

Das Kennzeichnungsetikett auf der Verpackung von Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen, die nicht als sensibilisierend eingestuft sind, aber mindestens einen als sensibilisierend eingestuft Stoff in einer Konzentration enthalten \geq (1/10) des Konzentrationsgrenzwertes nach CLP, muss folgenden ergänzende Information (in der CLP VO als EUH Phrasen im Anhang II, 1.1., 1.2.) tragen:

EUH208 – „Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Reaktionen hervorrufen“

Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind und (außer jenem, der zur Einstufung des Gemischs geführt hat) einen oder mehrere andere Stoffe, die als sensibilisierend eingestuft sind, in einer Konzentration \geq (1/10) des Konzentrationsgrenzwertes nach CLP enthalten, müssen die Namen dieser Stoffe auf dem Kennzeichnungsetikett tragen.

H317 – „Enthält (Name des sensibilisierenden Stoffes). Kann allergische Hautreaktionen hervorrufen“

Sollte es aufgrund einer hohen Biozidkonzentration zu einer Einstufung mit H317 kommen, so dürfen die Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe nicht mehr an die „breite Öffentlichkeit“ verkauft werden. Gewerbliche und industrielle Anwendungen bleiben davon unberührt. Derzeit ist die Kennzeichnung mit H317 nur für das Gemisch CMIT/MIT (3:1) erforderlich. Allerdings kann diese Regelung jederzeit weitere Substanzen betreffen.

Außerdem besagt Artikel 58 Absatz 4 der BPR-Verordnung, dass jeder behandelte Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff, der biozide Wirkstoffe enthält, immer mit der maßgeblichen Gebrauchsanweisung, einschließlich der zu treffenden Sicherheitsvorkehrungen, zu kennzeichnen ist, wenn dies zum Schutz von Menschen, Tieren und der Umwelt erforderlich ist. Die Person, die für das Inverkehrbringen behandelter Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe verantwortlich ist, muss den Verbrauchern auf Anfrage innerhalb von 45 Tagen Informationen über die biozide Behandlung des behandelten Klebstoffes / Spachtelmasse / Dichtstoffe zur Verfügung stellen (BPR Kapitel XIII Artikel 58 Absatz 5). Sie muss gemäß Artikel 58 Absatz 6 BPR zudem die maßgebenden Angaben in die evtl. vorhandene Gebrauchsanweisung übernehmen. Die Kennzeichnung muss für den Verbraucher klar

sichtbar und lesbar sein, und die Informationen können auf dem Etikett und / oder in der Gebrauchsanweisung enthalten sein. Bei behandelten Klebstoffen, die auf besonderen Auftrag hin entworfen und ausgeführt werden, kann der Hersteller mit dem Verbraucher andere Arten der Übermittlung der relevanten Informationen vereinbaren (Art. 58 Abs. 6 BPR). Das Etikett muss in der oder den Amtssprache(n) des Landes, in dem der behandelte Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff in Verkehr gebracht wird, abgefasst sein (Artikel 58 Absatz 6 BPR).

Die Anwendung dieser Anforderungen wird in Tabelle 3 zusammengefasst.

Tabelle 3: Kennzeichnungsvorschriften nach Art des Gegenstands oder Zubereitung

Art des Gegenstands / der Zubereitung	Anforderungen an die Wirkstoffe	Kennzeichnungsvorschriften
Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff ohne Biozidanpreisung, der einen Wirkstoff enthält. Dieser Wirkstoff ist nicht gefährlich für die menschliche Gesundheit, Tiere und die Umwelt, und es bestehen keine Auflagen für die Genehmigung des Wirkstoffs.	Der oder die Wirkstoff(e) müssen notifiziert oder genehmigt werden oder sich in der Bewertungsphase (under review) für die betreffende Produktart befinden.	Der Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff ist eine behandelte Ware, die den Anforderungen gemäß Art. 58 BPR untersteht, jedoch nicht den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art. 58 Abs. 3 und 4 der BPR-Verordnung.
Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff ohne Biozidanpreisung, der einen Wirkstoff enthält. Dieser Wirkstoff ist gefährlich für die menschliche Gesundheit, Tiere oder die Umwelt, und / oder es bestehen Auflagen für die Genehmigung des Wirkstoffs.	Der oder die Wirkstoff(e) müssen notifiziert oder genehmigt werden oder sich in der Bewertungsphase (under review) für die betreffende Produktart befinden.	Der Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff ist eine behandelte Ware, die den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art. 58 Abs. 3, 4 und 6 der BPR-Verordnung untersteht. Für die Kennzeichnungsvorschriften der behandelten Waren gelten keine Übergangsbestimmungen. Für die bioziden Wirkstoffe jedoch, mit denen die Waren behandelt werden, bestehen welche.
Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff mit Anpreisung in Bezug auf eine biozide Eigenschaft oder auf die Behandlung mit einem Biozidprodukt (z. B. wird auf einer Silikon-kartusche angegeben, dass die Kartusche einen Schimmel-blocker enthält).	Der oder die Wirkstoff(e) müssen notifiziert oder genehmigt werden oder sich in der Bewertungsphase (under review) für die betreffende Produktart befinden.	Der Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff ist eine behandelte Ware, die den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Art. 58 Abs. 3, 4 und 6 der BPR-Verordnung untersteht. Für die Kennzeichnungsvorschriften der behandelten Waren gelten keine Übergangsbestimmungen. Für die bioziden Wirkstoffe jedoch, mit denen die Waren behandelt werden, bestehen welche.
Gegenstand / Zubereitung mit primärer Biozidfunktion (z. B. wenn auf einer Werbeunterlage eines Reinigungsmittels angegeben ist, dass ein Desinfektionsmittel enthalten ist, um die Hygiene im Krankenhausbereich aufrecht zu erhalten).	Die Ware ist ein Biozidprodukt und benötigt für das Inverkehrbringen eine Zulassung.	Das Biozidprodukt untersteht den Kennzeichnungsvorschriften gemäß Abschnitt 2 Art. 69 BPR.

Anmerkung zur Tabelle: Gelb bezieht sich auf die behandelten Waren und Blau auf die Biozidprodukte.

1.4. Bestimmungen betreffend den Import behandelter Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe

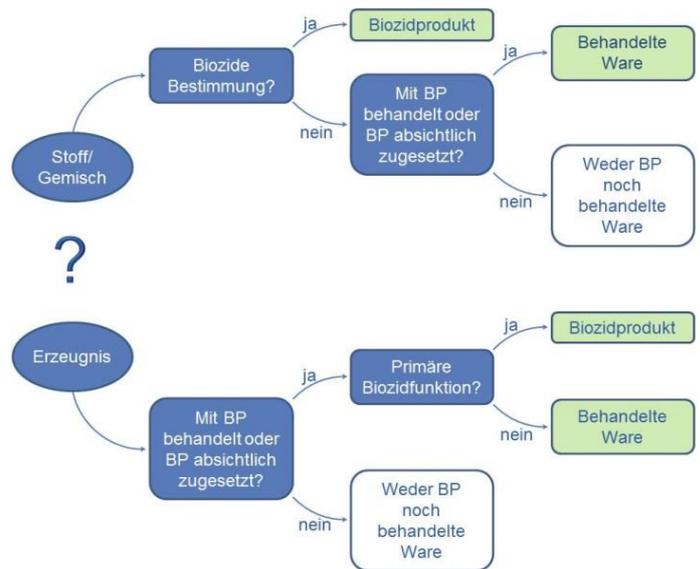
Die Bestimmungen der BPR gelten auch für den Import von Biozidprodukten und behandelten Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen. So muss sich jede Person, die als erster Inverkehrbringer in die EU oder in der Schweiz behandelte Waren importieren und in Verkehr bringen will, vergewissern, dass diese behandelten Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe den Anforderungen der BPR genügen. Bei jedem Import von behandelten Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen, die innerhalb oder außerhalb Europas hergestellt wurden, müssen die verwendeten Wirkstoffe zur Behandlung für die Art des betreffenden Biozidprodukts in den behandelten Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen notifiziert oder genehmigt worden sein. Der Importeur hat sich beim Hersteller zu informieren und sicherzustellen, dass diese Anforderungen eingehalten werden. Ansonsten dürfen die behandelten Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe nicht eingeführt werden.

2. Fallspezifische Abgrenzung von behandelten Klebstoffen und Biozidprodukten

Die Abgrenzung von behandelten Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen und Biozidprodukten hängt vom Inhalt und vom Ausmaß der Anpreisung bezüglich der bioziden Eigenschaften ab, die entweder auf dem Etikett, in der Gebrauchsanweisung, auf dem technischen Datenblatt oder jeglichem anderem Werbematerial (d. h. Informationsblätter und Werbung in den Medien) aufgeführt werden.

Um die Anpreisung zu den bioziden Eigenschaften zu bewerten und einen behandelten Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff von einem Biozidprodukt abzugrenzen, ist manchmal ein fallspezifisches Vorgehen erforderlich. Dieses basiert entweder auf einer Kombination von fünf Kriterien, die in Frage 11 des Leitfadens der Europäischen Kommission über die behandelten Waren⁷ genannt werden und in Tabelle 4 aufgeführt werden oder anhand des folgenden Fließdiagramms:

Abbildung 3: Entscheidungs-Fließdiagramm behandelte Ware / Biozidprodukt⁷



Anhand der unten aufgeführten 5 Kriterien können ebenfalls die in Verkehr gebrachten behandelten Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe zugeordnet werden. Es ist wichtig, den Gegenstand oder die Zubereitung als Ganzes zu betrachten (Zusammensetzung, Formulierung, Funktionen, Verwendungsbereiche und -methoden, Anpreisung, Gefahren und Risiken), um zu bestätigen, ob es sich um einen behandelten Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff handelt oder nicht.

Tabelle 4: Kriterien für die Bewertung der Anpreisung von behandelten Klebstoffen / Spachtel-massen / Dichtstoffen oder Biozidprodukten

Kriterien	Bewertung der Anpreisung nach Kriterium	Beispiele von Anpreisungen, die mit den behandelten Waren nicht übereinstimmen
1. <u>Vorgesehene</u> Verwendung und Zweck der behandelten Ware	Die biozide Eigenschaft des behandelten Klebstoffes muss der Art des betreffenden Biozidprodukts entsprechen. Ein behandelter Klebstoff darf erst in Verkehr gebracht werden, wenn der oder die zur Behandlung des Klebstoffes verwendeten Wirkstoffe für die betreffende Biozidproduktart in dem behandelten Klebstoff notifiziert oder genehmigt wurden.	<i>Ein Silikon zur Anwendung im Badezimmer wird mit einem Antischimmel-wirkstoff wie Natrium-bromid behandelt:</i> Natriumbromid wurde für PT 2 (Desinfektionsmittel und Algenbekämpfungsmittel) notifiziert, jedoch nicht als Wirkstoff für Schutzmittel für polymerisierte Materialien (PT 9) genehmigt. Daher darf das Silikon nicht in Verkehr gebracht werden, da es nicht mit für PT 9 notifizierten oder genehmigten Wirkstoffen behandelt wurde.
2. Zielorganismen der in der behandelten Ware enthaltenen Wirkstoffe	Falls die Schadorganismen, auf die die in der behandelten Ware enthaltenen Wirkstoffe abzielen, für die Ware selbst nicht schädlich sind, kann es sein, dass die Ware tatsächlich eine primäre Biozidfunktion aufweist. Eine Ausnahme bilden Textilien, die ein Biozidprodukt enthalten, das die Bildung von schlechten Gerüchen verhindert, indem die Entwicklung von Mikroorganismen gehemmt wird. Die betreffenden Wirkstoffe müssen für Schutzmittel für Fasern (PT 9) notifiziert oder genehmigt werden. Diese Textilien gelten als behandelte Waren	<i>Eine Kerze, die einen insektiziden Wirkstoff gegen Mücken enthält, z. B. Transfluthrin:</i> Der Hauptzweck der Kerze ist nicht die Beleuchtung, und das Transfluthrin schützt das Kerzenwachs nicht. Hier liegt eine primäre Biozidfunktion gegen Mücken vor, und die Ware ist als Biozidprodukt zu betrachten, das eine Zulassung für das Inverkehrbringen benötigt.
3. Wirkungsweise der zur Behandlung der behandelten Ware verwendeten Wirkstoffe	Falls die Wirkungsweise des in der behandelten Ware enthaltenen Wirkstoffs mit derjenigen eines bestehenden Biozid-produkts übereinstimmt, weist die Ware möglicherweise tatsächlich eine primäre Biozidfunktion auf. Außerdem muss die Wirkungsweise des Wirkstoffs der Art des Biozidprodukts entsprechen, das für die behandelte Ware zugelassen ist	<i>Eine Holzfarbe wird mit einem insektiziden Wirkstoff wie Cypermethrin behandelt:</i> Als behandelte Ware müsste eine Farbe Wirkstoffe enthalten, die als Beschichtungsschutzmittel (PT 7) gegen eine Schädigung durch Schimmelpilze oder Algenwachstum fungieren. Cypermethrin ist ein als Insektizid verwendeter Wirkstoff, der nicht den für die PT 7 beschriebenen Wirkungsweisen entspricht (Wirkung gegen Schimmelbildung und Algen) und für biozide Holzschutzmittel (PT 8) genehmigt wurde. Diese Farbe weist folglich eine primäre Insektizidfunktion auf und muss als biozides Holzschutzmittel zugelassen werden.
4. Sichtbarkeit der Anpreisung bezüglich der bioziden Eigenschaften der behandelten Ware	Falls die Anpreisung bezüglich der bioziden Eigenschaft auf dem Etikett oder in der Gebrauchsanweisung klar ersichtlich vorhanden ist (z. B. in fetter oder großer Schrift oder wenn die Anpreisung zur Wirksamkeit des Produkts übertrieben ist), kann dies eine primäre Biozidfunktion des Produkts kennzeichnen. Außerdem müssen Anpreisungen zur öffentlichen Gesundheit wegen ihrer möglichen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit genau bewertet werden. Solche Anpreisungen müssen zusammen mit den vorgesehenen Eigenschaften, Funktionen und Verwendungen der behandelten Ware betrachtet werden, um zwischen behandelter Ware und Biozidprodukt zu unterscheiden.	<i>1. Schwamm, der einen antimikrobiellen Wirkstoff enthält, der «äußerst wirksam gegen Bakterien ist».</i> <i>2. Handdesinfektionstücher:</i> Fall 1: Die übertriebene Anpreisung der Wirksamkeit der Ware lässt vermuten, dass der Schwamm nicht nur zur Reinigung dient, sondern dass seine primäre Biozidfunktion die Desinfektion ist. Dieser Schwamm könnte als Biozidprodukt betrachtet werden. Fall 2: Falls die Anpreisung auf wichtige und vorteilhafte Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit hindeutet, kann davon ausgegangen werden, dass die Ware tatsächlich ein Biozidprodukt mit einer primären desinfizierenden Biozidfunktion ist.
5. Die Konzentration des Wirkstoffs oder der Wirkstoffe der behandelten Ware	Ist die Konzentration vergleichbar oder höher als die Konzentration, die in einem zugelassenen Biozidprodukt enthalten sein könnte, stellt sich die Frage, ob diese Konzentration nicht zu hoch ist verglichen mit der notwendigen Konzentration für die Biozidfunktion der Ware. In diesem Fall könnte es sich bei der Ware effektiv um ein Biozidprodukt handeln.	<i>Ein mit einem Fungizid behandelter Acrylklebstoff zur Beschichtung von Böden enthält 0,3 % des Konservierungsmittels 1,2-Benzothiazol-3(2H)-on (BIT):</i> Für ein Konservierungsmittel in einem Klebstoff ist die Konzentration von 0,3 % BIT höher als die Konzentration, die es bräuchte, um die Ware nur zu konservieren. Neben seiner Haftfunktion kann die hohe Konzentration des Wirkstoffs darauf hindeuten, dass dieser Klebstoff eine primäre Fungizidfunktion hat und als Biozidprodukt einzustufen ist.

3. Klebstoffprodukte / Spachtelmassen / Dichtstoffe

Um eine Beschädigung von Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen durch die Entwicklung von Schimmel oder Algen zu verhindern, können die Hersteller dieser Zubereitungen absichtlich ein oder mehrere Biozidprodukt(e) zusetzen. In diesem Fall beabsichtigen die Hersteller den Schutz der Zubereitung selbst während ihrer Lebensdauer, d. h. Schutz der Beschichtung gegen den Befall durch Algen und Schimmel. In diesem Sinne werden Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe, die Biozidprodukte enthalten, als behandelte Waren betrachtet.

Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen, die Biozidprodukte enthalten, liegt in der Regel ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) bei. Die Funktion des Produktes wird unter Punkt 1.2 «Identifizierte Verwendungen des Gemischs» des SDB angegeben als «Klebstoff», «Spachtelmasse» oder «Dichtstoff». Zudem sind der oder die bioziden Wirkstoffe, die in einer Zubereitung enthalten sind, in Abschnitt 2 «Mögliche Gefahren» und/oder in Abschnitt 3 «Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen» des SDB anzugeben, sowie in Abschnitt 15 erwähnt:

Abbildung 4: Ausschnitt Sicherheitsdatenblatt

· 2.2 Kennzeichnungselemente

· **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entfällt**

· *Gefahrenpiktogramme entfällt*

· *Signalwort entfällt*

· *Gefahrenhinweise entfällt*

· *Sicherheitshinweise*

P280 Schutzhandschuhe tragen.

P501 Entsorgung des Inhalts / des Behälters gemäß den örtlichen / regionalen / nationalen / internationalen Vorschriften.

· **Zusätzliche Angaben:**

EUH208 Enthält 2-Octyl-2H-isothiazol-3-on, 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on, Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on (3:1). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH210 Sicherheitsdatenblatt auf Anfrage erhältlich.

· 2.3 Sonstige Gefahren

· **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**

· **PBT:** Nicht anwendbar.

(Fortsetzung auf Seite 2)

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Sonstige EU-Vorschriften

EU-Biozidverordnung 528/2012/EG:

Bei diesem Produkt handelt es sich um eine "Behandelte Ware ohne primäre Biozidfunktion (Art. 58 i. V. mit Art.3 (1) a))".

Dieses Produkt schützt sich selbst durch den zugefügten Filmschutzwirkstoff, der durch den entstandenen trockenen Kunststofffilm keine nach Außen gerichtete Wirkung zeigen kann.

Filmschutzwirkstoff: Dichlorooctylisothiazolinon

EG-Bauproduktenverordnung EU 305/2011:

Brandverhalten: Euroklasse E nach EN 13501-1

CE-konform gemäß DIN EN 13651-1: F-EXT-INT-CC

CE-konform gemäß DIN EN 13651-3: S1

DecoPaint-Richtlinie(2004/42/EG):

- unterliegt nicht dieser Richtlinie

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse (WGK)

Klasse : 1 (Schwach wassergefährdend) Einstufung gemäß VwVwS

Es sei darauf hingewiesen, dass Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe nicht immer biozide Wirkstoffe enthalten. Falls jedoch ein Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff biozide Wirkstoffe enthält, ist der fallspezifische Ansatz, der auf der Bewertung der in Kapitel 2 beschriebenen fünf Kriterien basiert, anzuwenden, um zu eruieren, ob das Produkt eine behandelte Ware ist und kein Biozidprodukt. Die Bewertung auf der Grundlage der Kombination der fünf Kriterien wird nachstehend für die Produkte zur Beschichtung von Fassaden übernommen.

3.1. Vorgesehene Verwendung und Zweck Biozide für Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe

Klebstoffe / Spachtelmassen / Dichtstoffe enthalten meistens nur für PT 6 / PT 7 / PT 9 und PT10 notifizierte oder genehmigte Wirkstoffe. Die am ehesten verwendeten notifizierte oder genehmigten Wirkstoffe sind folgende:

PT 6 Biozide (Topfkonservierer)	
(benzyloxy)methanol	CAS-Nr. 14548-60-8
1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (BIT)	CAS-Nr. 2634-33-5
2,2-dibromo-2-cyanoacetamide (DBNPA)	CAS-Nr. 10222-01-2
2-methyl-2H-isothiazol-3-one (MIT)	CAS-Nr. 2682-20-4
2-octyl-2H-isothiazol-3-one (OIT)	CAS-Nr. 26530-20-1
2-Phenoxyethanol	CAS-Nr. 122-99-6
3-iodo-2-propynylbutylcarbamate (IPBC)	CAS-Nr. 55406-53-6
4,4-dimethyloxazolidine	CAS-Nr. 51200-87-4
Bronopol	CAS-Nr. 52-51-7
Didecyldimethylammonium chloride(DDAC)	CAS-Nr. 7173-51-5
Glutaral (Glutaraldehyde)	CAS-Nr. 111-30-8
Mixture of 5-chloro-2-methyl-2H- isothiazol-3-one (EINECS 247-500-7) und 2-methyl-2H-isothiazol-3-one (EINECS 220-239-6) (Mixture of CMIT/MIT 3:1)	CAS-Nr. 55965-84-9

PT 7 Biozide (Beschichtungskonservierer)	
2-butyl-benzo[d]isothiazol-3-one (BBIT)	CAS-Nr. 4299-07-4
2-thiazol-4-yl-1H-benzoimidazole (Thiabendazole)	CAS-Nr. 148-79-8
3-(4-isopropylphenyl)-1,1-dimethylurea/ Isoproturon	CAS-Nr. 34123-59-6
Azoxystrobin	CAS-Nr. 131860-33-8
2-octyl-2H-isothiazol-3-one (OIT)	CAS-Nr. 26530-20-1
N-(trichloromethylthio)-phthalimide (Folpet)	CAS-Nr. 133-07-3
3-iodo-2-propynylbutylcarbamate (IPBC)	CAS-Nr. 55406-53-6
p-[(diiodomethyl)sulphonyl]-toluene	CAS-Nr. 20018-09-1
Carbendazim	CAS-Nr. 10605-21-7
Didecyldimethylammonium chloride(DDAC)	CAS-Nr. 7173-51-5
4,5-Dichloro-2-octylisothiazol-3(2H)-one (4,5-Dichloro-2-octyl-2H-isothiazol-3-one (DCOIT))	CAS-Nr. 64359-81-5
Dichloro-N-[(dimethylamino)sulphonyl]fluoro-N-(ptolyl)methanesulphenamide (Tolylfluamid)	CAS-Nr. 731-27-1

PT 9 Biozide (Konservierungsmittel für Fasern, Leder, Gummi und polymerisierende Stoffe)	
2-butyl-benzo[d]isothiazol-3-one (BBIT)	CAS-Nr. 4299-07-4
1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (BIT)	CAS-Nr. 2634-33-5
2-thiazol-4-yl-1H-benzoimidazole (Thiabendazole)	CAS-Nr. 148-79-8
Bronopol	CAS-Nr. 52-51-7
2-octyl-2H-isothiazol-3-one (OIT)	CAS-Nr. 26530-20-1
4,5-Dichloro-2-octylisothiazol-3(2H)-one (4,5-Dichloro-2-octyl-2H-isothiazol-3-one (DCOIT))	CAS-Nr. 64359-81-5
3-iodo-2-propynylbutylcarbamate (IPBC)	CAS-Nr. 55406-53-6
Potassium dimethyldithiocarbamate	CAS-Nr. 128-03-0
Fludioxonil	CAS-Nr. 131341-86-1
Carbendazim	CAS-Nr. 10605-21-7
Chlorocresol	CAS-Nr. 59-50-7
N-(trichloromethylthio)-phthalimide (Folpet)	CAS-Nr. 133-07-3

PT 10 Biozide (Baumaterialkonservierer)	
2-butyl-benzo[d]isothiazol-3-one (BBIT)	CAS-Nr. 4299-07-4
1,2-benzisothiazol-3(2H)-one (BIT)	CAS-Nr. 2634-33-5
2-thiazol-4-yl-1H-benzimidazole (Thiabenzazole)	CAS-Nr. 148-79-8
3-(4-isopropylphenyl)-1,1-dimethylurea/ Isoproturon	CAS-Nr. 34123-59-6
2-octyl-2H-isothiazol-3-one (OIT)	CAS-Nr. 26530-20-1
4,5-Dichloro-2-octylisothiazol-3(2H)-one (4,5-Dichloro-2-octyl-2H-isothiazol-3-one (DCOIT))	CAS-Nr. 64359-81-5
3-iodo-2-propynylbutylcarbamate (IPBC)	CAS-Nr. 55406-53-6
Nonanoic acid, Pelargonic acid	CAS-Nr. 112-05-0
Fludioxonil	CAS-Nr. 131341-86-1
Didecyldimethylammonium chloride (DDAC)	CAS-Nr. 7173-51-5
Diuron	CAS-Nr. 330-54-1
p-[(diiodomethyl)sulphonyl]-toluene	CAS-Nr. 20018-09-1

Die vorgesehene Verwendung und die biozide Eigenschaft der Zubereitung müssen auf dem Etikett, dem technischen Datenblatt, der Gebrauchsanweisung oder einem anderen Werbedokument für die Zubereitung beschrieben sein. Die Anpreisung der Zubereitung muss aussagen, dass der «Klebstoff», die «Spachtelmasse» oder der «Dichtstoff» durch die genannten Wirkstoffe geschützt wird, um klar zum Ausdruck zu bringen, dass es sich um eine behandelte Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff handelt. Ansonsten ist die Anpreisung zu korrigieren.

Folgende Anpreisung eignet sich **nicht** zur Andeutung einer primären Biozidfunktion:

«Eine Dispersion mit einem Antialgen- und Antischimmelschutz.»

Diese Anpreisung deutet an, dass die Dispersion einen Antialgen- und Antischimmelschutz für den Beschichtungsuntergrund aufweist, auf die sie angewandt wird. In diesem Fall ist der Beschichtungsuntergrund die behandelte Ware, die Dispersion ist hingegen ein Biozidprodukt. Damit die Dispersion als behandelte Ware gilt, muss angegeben werden, dass sie selbst vor Algen- und Schimmelbildung geschützt ist.

Zudem ist darauf zu achten, dass die als behandelte Waren betrachteten Beschichtungsprodukte nicht mit den Biozidprodukten verwechselt werden, die in ihnen enthalten sein

können. So gilt ein Produkt, das einem Beschichtungsprodukt zugesetzt wird, als Biozidprodukt und wird dem Zulassungsverfahren für Biozidprodukte unterstellt:

Ein Produkt mit den Wirkstoffen OIT, MIT und BIT wird beispielsweise im entsprechenden technischen Datenblatt wie folgt beschrieben: «Zum Schutz von Farben, Beschichtungen und Klebstoffen vor Schimmelbildung.»
Nach dieser Anpreisung dient das Biozidprodukt dazu, einem Klebstoff / Spachtelmasse / Dichtstoff beigemischt zu werden. Es wird klar kommuniziert, dass seine primäre Biozidfunktion im Schutz des Klebstoffes / Spachtelmasse / Dichtstoff besteht und dass es daher als Topfkonservierer (PT 6) zugelassen werden muss.

3.2. Wirkungsweise der Wirkstoffe in Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen

Die Wirkstoffe können verschiedene Wirkungsweisen gegen Mikroorganismen einsetzen. Ein Wirkstoff kann entweder unspezifisch der Bildung von Schimmel oder Algen entgegenwirken oder einen sehr spezifischen Parameter des Pilz- oder Algenwachstums beeinflussen. Die Anpreisung zur bioziden Wirkungsweise der behandelten Ware muss folglich der Wirkungsweise des in einem Fassadenbeschichtungsprodukt enthaltenen Wirkstoffs entsprechen.

Beispiel: Eine Farbe für die Außenanwendung enthält Diuron und wird mit folgender Anpreisung verkauft: «Acryldispersion mit einem fungiziden und algiziden Schutzfilm.»

Diuron ist ein Algenbekämpfungsmittel, das in der Regel zur Behandlung von Farben und Beschichtungen verwendet wird und spezifisch die für das Wachstum von Pflanzen (und folglich auch von Algen) erforderliche Photosynthese hemmt. Die Anpreisung zur «fungiziden» Eigenschaft der Dispersion ist falsch und sollte entfernt werden.

In der untenstehenden Tabelle werden die Wirkungsweisen einiger Wirkstoffe zur Behandlung von Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen kurz erläutert:

Tabelle 4: Wirkungsweisen einiger Wirkstoffe

PT6-Wirkstoffe	Wirkungsweise
Carbendazim	Unspezifisches Biozid, das die Zellteilung von Mikroorganismen hemmt.
Bronopol	Die Verbindung wirkt durch Freisetzung von Formaldehyd antiseptisch und antimikrobiell. Die Freisetzung von Formaldehyd ist im Vergleich zu anderen Bioziden langsam.
DCOIT	Unspezifisches Biozid, das mehrere Stoffwechselprozesse hemmt, die für die Entwicklung von Mikroorganismen notwendig sind.
Diuron	Systemisches Herbizid (von den Pflanzenwurzeln im Boden absorbiert), das spezifisch die Photosynthese hemmt, die für das Wachstum von Pflanzen und Algen erforderlich ist.
IPBC	Unspezifisches Biozid, das in erster Linie auf Pilze einwirkt und dessen primäre Wirkungsweise in der Hemmung der Proteinsynthese über seine Iodgruppe besteht.
Isoproturon	Systemisches Herbizid (von den Pflanzenwurzeln im Boden absorbiert), das spezifisch die Photosynthese hemmt, die für das Wachstum von Pflanzen und Algen erforderlich ist.
OIT	Unspezifisches Biozid, das mehrere Stoffwechselprozesse hemmt, die für die Entwicklung von Mikroorganismen (hauptsächlich Pilze) notwendig sind.
DDAC	Aufgrund der Desinfektionswirkung wird die Substanz auch zu den Bioziden gezählt. In der Regel der Hauptwirkstoff in Antialgenmitteln (Algiziden) für Schwimmbäder und Pools.
Fludioxonil	Fludioxonil wird als nicht-systemisches Fungizid verwendet.
Folpet	Der Wirkstoff Folpet ist ein Kontaktfungizid mit vorbeugender (protektiver) Wirkung. Folpet hemmt die Sporenkeimung und das Mycelwachstum.
Tolyfluanid	Unspezifisches Biozid, das mehrere Stoffwechselprozesse hemmt, die für die Entwicklung von Mikroorganismen notwendig sind.
Thiabendazole	Die Substanz wird als systemisches Fungizid mit protektiver und kurativer Wirkung eingesetzt.

3.3. Sichtbarkeit der Biozidanpreisung

Die fungiziden Eigenschaften und Funktionen von Dichtstoffen (Silikon / Acrylat) dürfen auf dem Etikett oder in anderen Werbeunterlagen der Ware nicht übermäßig oder missbräuchlich angepriesen werden.

Beispiel: Auf dem Etikett eines Dichtstoffes findet sich folgende Anpreisung zu den bioziden Eigenschaften: «Ein Dichtstoff mit einem hochwirksamen Fungizid zur Bekämpfung jeglichen Schimmelbefalls.»

In einem solchen Fall, in dem die bioziden Eigenschaften eindeutig hervorgehoben werden, kann man davon ausgehen, dass die Absicht des Herstellers darin besteht, seinem Dichtstoff eine primäre Biozidfunktion zuzuweisen. Damit würde eine Zulassung als Biozidprodukt nötig. Außerdem kann eine solche Anpreisung implizieren, dass der Dichtstoff den Gegenstand, auf dem er angewandt wird, vor Schimmelbefall schützt und nicht nur den Dichtstoff. Falls der Hersteller nicht beabsichtigt, dem Dichtstoff eine primäre Biozidfunktion zuzuweisen, muss die Anpreisung geändert werden.

3.4. Konzentration der Wirkstoffe in behandelten Klebstoffen

Falls die Konzentration eines Wirkstoffs vergleichbar oder höher als diejenige eines zugelassenen Biozidproduktes ist, kann es in diesem Fall sein, dass die Ware tatsächlich ein Biozidprodukt ist.

Die meisten in Klebstoffen / Spachtelmassen / Dichtstoffen verwendeten Wirkstoffe wurden für PT 6 / PT 7 / PT 9 / PT 10 noch nicht bewertet und genehmigt. Daher ist es momentan nicht möglich, Konzentrationsbereiche zu präsentieren, die für das Beimengen verwendet werden können.

4. Quellen

1. Biozid Produkt Verordnung (EU) Nr. 528/2012:
<http://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/legislation>
2. Entwurf der Leitlinie für behandelte Artikel:
<http://echa.europa.eu/web/guest/regulations/biocidal-products-regulation/treated-articles>
<https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>
3. Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe:
<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32014R1062>
4. Liste der zugelassenen Biozide:
<http://echa.europa.eu/regulations/biocidal-products-regulation/approval-of-active-substances/list-of-approved-active-substances>;
<http://echa.europa.eu/web/guest/information-on-chemicals/biocidal-active-substances>
5. Amtsblatt der Europäischen Union: <http://eur-lex.europa.eu/oj/direct-access.html?locale=de>
6. Biozidproduktarten:
<http://echa.europa.eu/de/regulations/biocidal-products-regulation/product-types>
7. Abgrenzung Behandelte Ware - Biozidprodukt: <http://www.reach-clp-biozid-helpdesk.de/de/Biozide/Behandelte-Waren/Behandelte-Waren.html>

5. Glossar

In dieser Leitlinie verwendeten Begriffe

Augenreizung: Erzeugen von Veränderungen am Auge nach Applikation eines Prüfstoffes auf die Oberfläche des Auges, die innerhalb von 21 Tagen nach der Applikation vollständig reversibel sind.

Behandelte Ware: Behandelte Waren werden definiert als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse, die mit einem oder mehreren Bioziden zwecks Konservierung versetzt wurden.

Biozid: Stoff oder Mikroorganismus, der eine Wirkung auf oder gegen Schadorganismen entfaltet.

Biozidprodukt (BP): Biozidprodukte sind Zubereitungen, die einen oder mehrere biozide Wirkstoffe enthalten, mit denen Schadorganismen abgeschreckt, unschädlich gemacht oder zerstört werden. Dabei können die enthaltenen bioziden Wirkstoffe chemische Stoffe oder Mikroorganismen (Bakterien, Viren oder Pilze) sein.

BPR: Verordnung über Biozidprodukte (Biocide Product Regulation). Die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 (Biozid-Verordnung) regelt den Verkauf und die Abgabe (Bereitstellung auf dem Markt) und die Verwendung von Biozidprodukten in ganz Europa. Daher betrifft die Biozid-Verordnung sowohl Händler, Inverkehrbringer als auch Verwender von Biozidprodukten.

Breite Öffentlichkeit: als Gesamtheit gesehener Bereich von Menschen, in dem etwas allgemein bekannt [geworden] und allen zugänglich ist (normaler Verbraucher).

CLP oder CLP-Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP steht für „Classification, Labelling and Packaging“).

Dichtstoff: Ein Dichtstoff ist ein Werkstoff zum Abdichten von Fugen, Spalten, Durchbrüchen und dergleichen. Im Gegensatz zu einer Dichtung muss der Dichtstoff an den Fugenflanken haften, um seine Funktion erfüllen zu können.

Erzeugnis: Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt.

Fungizid: Ein Fungizid ist ein chemischer oder biologischer Wirkstoff, der Pilze oder ihre Sporen abtötet oder ihr Wachstum für die Zeit seiner Wirksamkeit verhindert. Die Eigenschaft nennt man fungizid („pilzabtötend“), den Vorgang Fungizidie.

Gemisch: Gemisch oder Lösung, das / die aus zwei oder mehr Stoffen besteht.

GHS: „Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“, das von den Vereinten Nationen (UN) entwickelt wurde (Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals).

Händler: Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die einen Stoff als solchen oder in einem Gemisch lediglich lagert und an Dritte in Verkehr bringt; darunter fallen auch Einzelhändler.

Hautallergen: Stoff, der bei Hautkontakt eine allergische Reaktion auslöst. Die Definition von „Hautallergen“ ist mit der von „Kontaktallergen“ äquivalent.

Hersteller: Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt.

Herstellung: Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand.

Importeur: Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist.

Inverkehrbringen: Entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe an Dritte oder Bereitstellung an Dritte. Die Einfuhr gilt als Inverkehrbringen.

Kennzeichnungselement: Bestimmte Art von Information, die zur Verwendung auf einem Kennzeichnungsetikett harmonisiert wurde, beispielsweise ein Gefahrenpiktogramm oder ein Signalwort.

Kennzeichnungsetikett: Geeignete Gruppe geschriebener, gedruckter oder graphischer Informationen über einen gefährlichen Stoff oder ein gefährliches Gemisch, die als für die Zielgruppe(n) relevant ausgewählt und auf den unmittelbaren Behälter eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches oder auf die äußere Verpackung eines gefährlichen Stoffes oder Gemisches fest angebracht, aufgedruckt oder daran befestigt ist (Begriffsbestimmung nach Kapitel 1.2 des UN GHS).

Klebstoff: Klebstoff ist ein Prozesswerkstoff, der zum Kleben verschiedener Werkstoffe verwendet wird. Nach DIN EN 923 wird ein Klebstoff definiert als „nichtmetallischer Werkstoff, der Fügeile durch Flächenhaftung (siehe Adhäsion) und innere Festigkeit (siehe Kohäsion) verbinden kann“.

Nanomaterialien: Ein Nanomaterial ist im Prinzip ein Material, dessen einzelne Einheiten in einer Größe zwischen 1 und 1000 Nanometer (10^{-9} Meter, Milliardstel Meter) liegen.

PT: Produkttypen. Die EU-Verordnung Nr. 528/2012 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten definiert vier Hauptgruppen: Desinfektionsmittel, Materialschutzmittel, Schädlingsbekämpfungsmittel sowie eine kleine Gruppe 'Sonstige' (Antifoulingmittel, Leichen- / Tierkörperpräparationsmittel). Die vier Hauptgruppen sind in 22 Biozid-Produktarten (bzw. -typen, PT) unterteilt.

Reizwirkung auf die Haut (Hautreizung): Erzeugen einer reversiblen Hautschädigung durch Applikation einer Prüfsubstanz für eine Dauer von bis zu 4 Stunden;

Schadorganismen: Schadorganismen sind alle Pflanzen, Tiere oder Krankheitserreger, die Pflanzen und / oder Pflanzenerzeugnisse schädigen. Dazu gehören unter anderem Insekten, Nematoden, Milben, Schnecken, Bakterien, Pilze, Phytophagen und Unkräuter. Viren und Viroide gehören nicht eindeutig zu den lebenden Organismen, werden aber trotzdem zu Schadorganismen dazugezählt.

Schwere Augenschädigung: Erzeugen von Gewebeschäden im Auge oder eine schwerwiegende Verschlechterung des Sehvermögens nach Applikation eines Prüfstoffes auf die Oberfläche des Auges, die innerhalb von 21 Tagen nach Applikation nicht vollständig reversibel sind;

SDB: Sicherheitsdatenblatt

Sicherheitshinweis: Textaussage, die eine (oder mehrere) empfohlene Maßnahme(n) beschreibt, um schädliche Wirkungen aufgrund der Exposition gegenüber einem gefährlichen Stoff oder Gemisch bei seiner Verwendung oder Beseitigung zu begrenzen oder zu vermeiden;

Spachtelmasse: Spachtelmasse, kurz auch Spachtel, ist eine breiartige Substanz, die für oberflächliche Ausbesserungsarbeiten mit einem Spachtel aufgetragen und nach der Aushärtung glatt geschliffen wird. Sie findet Verwendung im Modellbau, im Karosseriebau, beim Trockenbau und im Stuckateurwesen.

Topfkonservierer: Topfkonservierungsmittel dienen dem Schutz von Fertigerzeugnissen in Behältern, wie Farben und Lacke vor mikrobieller Schädigung. So verlängern sie deren Haltbarkeit. Topfkonservierer kommen nicht in Lebens- oder Futtermitteln zum Einsatz.

UN GHS: Vom United Nation Economic and Social Council (UN ECOSOC) festgesetzte, internationale Kriterien für die Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen und Gemischen, die „Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien“ (United Nations Globally Harmonised System of Classification and Labelling of Chemicals), genannt werden;

Wirkstoff: Stoff oder Mikroorganismus, der eine Wirkung auf oder gegen Schadorganismen entfaltet.

Alle verfügbaren Merkblätter der Technischen Kommission
Haushalts-, Hobby- & Büroklebstoffe (TKHHB) im Industrieverband Klebstoffe
finden Sie in der jeweils aktuell gültigen Fassung unter:

www.
klebstoffe.com

Die Info-Plattform im Internet.

Alles Wissenswerte aus der Welt, in der wir (k)leben.